

**Verordnung
der Gemeinde Mistelgau über das freie
Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 12.04.2011**

Die Gemeinde Mistelgau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerorts ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein. Die jederzeitige Beherrschung des Tieres muss gewährleistet sein.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, auf abseits gelegenen öffentlichen Feld- und Waldwegen im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) freier Auslauf gewährt werden, wenn Sie sich unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 2 Mitführverbot

Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, dem Schulgelände und dem Kindergartengelände ist untersagt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grünanlagen, sowie während der Aufwuchszeit Grünlandflächen oder Ackerflächen, die zur Futtergewinnung dienen (Heu, Grünfutter, Silage), durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten Leine führt oder die Beherrschung des Tieres nicht gewährleistet ist oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Hund auf öffentlichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, dem Kindergartengelände oder dem Schulgelände mitführt oder
4. wer entgegen § 4 öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen, Grünlandflächen sowie Ackerflächen, die zur Futtergewinnung dienen, durch seinen Hund mit Hundekot verschmutzen lässt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
(2) Sie gilt 20 Jahre.

Mistelgau, den 12.04.2011

GEMEINDE MISTELGAU



Georg Birner
1. Bürgermeister

